Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 16.10.2024 Drucksache 19/3289

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 23.08.2024

Nutzung von Tiefengrundwasser

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Welche Anlagen zur Tiefengrundwasserförderung bestehen derzeit in Bayern? ... 3

1.2 Welche Bedingungen bestehen für deren Genehmigung (Genehmigungsbeginn, Fördermengen, Nutzzweck, tatsächlich geförderte Mengen und Laufzeit der Genehmigung)? ... 3

1.3 Ist geplant, diese Daten in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Register zu erfassen? ... 3

2.1 Wann ist damit zu rechnen, dass – wie vor der letzten Landtagswahl angekündigt – auch in Bayern für die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und Tiefengrundwasser eine Gebühr (sog. Wassercent) erhoben wird? ... 4

2.2 Ist dabei beabsichtigt, die Gebühr zwischen der Nutzung von Tiefengrundwasser und oberflächennahem Grundwasser zu differenzieren? ... 4

2.3 Ist dabei auch beabsichtigt, zwischen verschiedenen Nutzungsarten (z. B. Trinkwassergewinnung, Landwirtschaft und gewerblichen Nutzungen) zu differenzieren? ... 4

3.1 Werden bei der Entscheidung über neue Anträge zur Förderung von Tiefengrundwasser Berechnungsverfahren zur Bewertung der Grundwasserneubildung zugrunde gelegt, mit denen nachprüfbar der Nachweis erbracht wird, dass die Neubildungsrate stets mindestens so hoch ist wie die Grundwasserentnahme (siehe Erfordernis des § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz)? ... 4

3.2 Sofern solche Berechnungsverfahren derzeit nicht verfügbar sind, ist beabsichtigt, das Landesamt für Umwelt (LfU) damit zu beauftragen, entsprechende zu erarbeiten? ... 4

3.3 Wird auch zukünftig die Entscheidung über die Erlaubnis von Tiefengrundwassernutzungen ausschließlich von der Stellungnahme des Amtsgutachters abhängig gemacht oder ist beabsichtigt, bei der Prüfung solcher Anträge jeweils auch einen Zweitgutachter einzuschalten? ... 5

4.1 Wie kann und soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnis zur Tiefengrundwassernutzung nur in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden kann? ... 5

4.2 Ist beabsichtigt, in jedem Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen? ... 5

4.3 In welcher Weise soll das LfU bei Erlaubnisverfahren und bei der laufenden Überwachung von Tiefengrundwasserförderungen eingeschaltet werden, um die Vorgaben des Merkblattes 1.4/6 vom Dezember 2023 umzusetzen und für die Öffentlichkeit zu dokumentieren? ... 6

5.1 In welcher Weise soll sichergestellt werden, dass Tiefengrundwasser nicht für Zwecke verwendet wird, für die auch oberflächennahes Grundwasser oder aufbereitetes Oberflächenwasser genutzt werden kann? ... 6

5.2 In welchem Zeitraum sollen diesem Grundsatz widersprechende Nutzungen beendet werden? ... 6

6.1 Liegen für die genehmigten Tiefengrundwassernutzungen Untersuchungsdaten vor, die Anlass zur Besorgnis dahin gehend geben, dass eine Übernutzung erfolgt oder zunehmend anthropogene Einflüsse zu beobachten sind? ... 7

6.2 Falls ja, bei welchen Nutzungen ist dies der Fall (bitte mit Angabe der Gegenmaßnahmen)? ... 7

6.3 Welche begleitenden Untersuchungen sind zukünftig bei Tiefengrundwassernutzungen (z. B. Mengenerfassungen, Alter des Wassers, anthropogene Schadstoffe, Wasserchemie) vorgesehen, um Tiefengrundwasservorkommen zu überwachen? ... 7

7. Wie wird sichergestellt, dass die Untersuchungsergebnisse der Tiefengrundwassernutzung der Öffentlichkeit zugänglich sind? ... 7

8.1 Wie werden die Auswirkungen der Klimaänderung auf die Neubildung von Tiefengrundwasser eingeschätzt? ... 7

8.2 Gibt es diesbezüglich Prognosemodelle? ... 7

8.3 Welche Ergebnisse haben diese? ... 7

Hinweise des Landtagsamts ... 8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 16.09.2024

1.1 Welche Anlagen zur Tiefengrundwasserförderung bestehen derzeit in Bayern?

In Bayern werden Brunnen und Quellfassungen als Anlagen zur Gewinnung von Tiefengrundwasser genutzt. Hierbei handelt es sich um technische Bauwerke (Wasserfassungen, Gewinnungsanlagen). Die Gewinnung von Tiefengrundwasser erfolgt meist durch Brunnen mit Brunnenstube/Brunnenhaus, i. d. R. handelt es sich um Bohrbrunnen. In seltenen Fällen wird Tiefengrundwasser auch durch Quellen erschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Gewinnungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen mit Staumauer bzw. Stollen oder Quelltopf mit einem Abschlussbauwerk (Quellschacht) zur Fassung von zutage tretendem Tiefengrundwasser. Das Tiefengrundwasser tritt bei Quellen und artesischen Brunnen natürlicher Weise zutage. Bei nicht artesischen Brunnen ist eine Pumpe für die Gewinnung erforderlich, in seltenen Fällen könnte eine Heberleitung genutzt werden.

Das gewonnene Tiefengrundwasser wird dann weiteren Anlagen oder Anlagenteilen (z. B. Aufbereitung, Speicherung, Transport) zugeleitet, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit ein Versorgungssystem darstellen.

1.2 Welche Bedingungen bestehen für deren Genehmigung (Genehmigungsbeginn, Fördermengen, Nutzzweck, tatsächlich geförderte Mengen und Laufzeit der Genehmigung)?

Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung von Tiefengrundwasser gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegt grundsätzlich, wie jede andere Gewässerbenutzung auch, den Voraussetzungen nach § 12 WHG. Bei der Entscheidung wird auch der Grundsatz nach Nr. 7.2.2 Anlage zu § 1 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) berücksichtigt, nach dem Tiefengrundwasser besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden soll. Ob die jeweilige Benutzung von Tiefengrundwasser zugelassen werden kann, entscheidet die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen des jeweiligen Einzelfalls und orientiert sich hierbei an dem Antrag des Vorhabensträgers unter Berücksichtigung der fachlichen Begutachtung des amtlichen Sachverständigen sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Eine pauschale Antwort auf die Frage ist daher nicht möglich.

1.3 Ist geplant, diese Daten in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Register zu erfassen?

Die erteilten wasserrechtlichen Zulassungen für eine Entnahme von Tiefengrundwasser werden im Wasserbuch (§ 87 WHG, Art. 53 Bayerisches Wassergesetz [BayWG]) der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfasst. Das Wasserbuch ist ein öffentliches Verzeichnis von Rechtsverhältnissen an Gewässern, das von Amts wegen geführt wird. Aus den jeweiligen wasserrechtlichen Zulassungen sind der Beginn der Entnahme, die zugelassene Entnahmemenge, der Nutzungszweck sowie die zeitliche Befristung ersichtlich.

2.1 Wann ist damit zu rechnen, dass – wie vor der letzten Landtagswahl angekündigt – auch in Bayern für die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und Tiefengrundwasser eine Gebühr (sog. Wassercent) erhoben wird?

Die Beratungen zu den Eckpunkten für die Ausgestaltung eines Wassercents laufen.

2.2 Ist dabei beabsichtigt, die Gebühr zwischen der Nutzung von Tiefengrundwasser und oberflächennahem Grundwasser zu differenzieren?

Siehe Beantwortung der Frage 2.1.

2.3 Ist dabei auch beabsichtigt, zwischen verschiedenen Nutzungsarten (z. B. Trinkwassergewinnung, Landwirtschaft und gewerblichen Nutzungen) zu differenzieren?

Siehe Beantwortung der Frage 2.1.

3.1 Werden bei der Entscheidung über neue Anträge zur Förderung von Tiefengrundwasser Berechnungsverfahren zur Bewertung der Grundwasserneubildung zugrunde gelegt, mit denen nachprüfbar der Nachweis erbracht wird, dass die Neubildungsrate stets mindestens so hoch ist wie die Grundwasserentnahme (siehe Erfordernis des § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz)?

3.2 Sofern solche Berechnungsverfahren derzeit nicht verfügbar sind, ist beabsichtigt, das Landesamt für Umwelt (LfU) damit zu beauftragen, entsprechende zu erarbeiten?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Nachweis der nachhaltigen Entnahme aus einem Tiefengrundwasservorkommen (langsam regenerierendes Grundwassersystem) muss in den Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Gestattung (§ 8 WHG) erbracht werden. Diese wird im Rahmen der Begutachtung vom amtlichen Sachverständigen (amtlicher Sachverständiger) einzelfallbezogen bewertet und dient der Rechtsbehörde als eine Grundlage für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Bewirtschaftungsermessen) bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 12 WHG).

Die Berechnung der Wasserbilanz ist ein wichtiges Beurteilungskriterium für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Allerdings sind hierbei die bewährten Methoden zur Ermittlung der Grundwasserneubildung und des Einzugsgebietes bei Gewinnungen aus Grundwasservorkommen mit schnellen Umsatzzeiten, aufgrund der typischerweise komplexen hydrogeologischen Verhältnisse bei Tiefengrundwasservorkommen, nur bedingt geeignet. Daher sind bei der quantitativen Beurteilung von Tiefengrundwasservorkommen vor allem die Betrachtung von Grundwasserständen und entsprechende Trendauswertungen heranzuziehen.

3.3 Wird auch zukünftig die Entscheidung über die Erlaubnis von Tiefengrundwassernutzungen ausschließlich von der Stellungnahme des Amtsgutachters abhängig gemacht oder ist beabsichtigt, bei der Prüfung solcher Anträge jeweils auch einen Zweitgutachter einzuschalten?

Die Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren auch zur Entnahme von Tiefengrundwasser bedarf einer Antragstellung, in welcher der Nachweis der nachhaltigen Benutzung zu erbringen ist, der zumeist durch ein privates Fachingenieurbüro erfolgt. Dieser wird vom amtlichen Sachverständigen in seiner Begutachtung überprüft und bewertet. Eine darüber hinausgehende weitere Begutachtung ist weder sachdienlich noch verwaltungsökonomisch.

Der Amtsgutachter im Landesamt für Umwelt bzw. in den Wasserwirtschaftsämtern ist Teil der kraft Gesetzes eingerichteten Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG. Er ist fachlich allein den wissenschaftlichen Standards unterworfen und unterliegt grundsätzlich keiner Weisung. Er ist als Teil der Behörde an das verfassungsrechtliche Gebot der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Weil die Begutachtung des amtlichen Sachverständigen auf jahrzehntelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets beruht und nicht nur auf der Auswertung von Aufträgen oder Aktenvorgängen im Einzelfall, hat er auch vor Gericht grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen privater Fachinstitute (vgl. z. B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof [BayVGH], B. v. 02.05.2011 – 8 ZB 10.2312 – BayVBl 2012, 47 =juris Rn. 11).

4.1 Wie kann und soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnis zur Tiefengrundwassernutzung nur in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden kann?

Tiefengrundwassernutzungen werden in der Praxis grundsätzlich in Form einer Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis gewährt, sofern die materiellen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall vorliegen. Sowohl die Bewilligung als auch die gehobene Erlaubnis sehen eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor, da gem. Art. 69 Satz 2 BayWG für das Bewilligungsverfahren als auch für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis die Vorschriften für die Planfeststellung entsprechend anzuwenden sind (Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz [BayVwVfG]).

Nach aktueller Rechtslage (§ 11 Abs. 1 WHG) kann für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer solchen Prüfung unterliegen, nur dann eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden, wenn zuvor eine dem UVPG entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

4.2 Ist beabsichtigt, in jedem Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen?

Nein, eine Umweltverträglichkeitsprüfung findet bei bestimmten Vorhaben statt, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die Vorgaben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind schwerpunktmäßig UVPG geregelt und in der Anlage 1 des UVPG konkret bezeichnet. Ausschlaggebend ist in der Regel ein bestimmter Größen- oder Leistungswert. Für Grundwasserentnahmen regelt Nr. 13.3 Anlage 1 UVPG die Erforderlichkeit einer UVPG in Abhängigkeit von der jeweils beabsichtigten Entnahmemenge, ohne Unterscheidung zwischen Tiefengrundwasser und oberflächennahem Grundwasser. Nr. 13.4 Anlage 1 UVPG sieht eine anlagenbezogene Vorprüfung für Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung vor.

4.3 In welcher Weise soll das LfU bei Erlaubnisverfahren und bei der laufenden Überwachung von Tiefengrundwasserförderungen eingeschaltet werden, um die Vorgaben des Merkblattes 1.4/6 vom Dezember 2023 umzusetzen und für die Öffentlichkeit zu dokumentieren?

Die fachliche wasserwirtschaftliche Begutachtung bei wasserrechtlichen Verfahren zur Gestattung von Tiefengrundwasserentnahmen erfolgt durch den amtlichen Sachverständigen (amtlicher Sachverständiger). Dies ist grundsätzlich das Wasserwirtschaftsamt (WWA; Nr. 7.4.5.1.1 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts [VVWas]). Hierfür steht das Merkblatt 1.4/6 als Arbeitshilfe zur Verfügung, in dem die grundlegenden wasserwirtschaftlichen Grundsätze bei einer Gewinnung von Tiefengrundwasser erläutert werden. Ein WWA als amtlicher Sachverständiger trifft bei der Begutachtung stets Einzelfallentscheidungen in eigener fachlicher Zuständigkeit und Verantwortung. Eine regelmäßige Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist nicht vorgesehen, es steht dem WWA jedoch auf Anfrage bei Bedarf in schwierigen oder besonderen Fällen beratend zur Verfügung. Die abschließende Prüfung der Zulassungsfähigkeit, unter Abwägung aller relevanten Belange, obliegt der Rechtsbehörde.

Der amtliche Sachverständige unterrichtet das LfU gem. VVWAS Nr. 7.4.6.5 b) durch Abdruck des Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren. Die Überwachung der Entnahmen obliegt grundsätzlich den WWA (technische Gewässeraufsicht) und der Rechtsbehörde. Die Dokumentation der Überwachung erfolgt verwaltungsintern.

5.1 In welcher Weise soll sichergestellt werden, dass Tiefengrundwasser nicht für Zwecke verwendet wird, für die auch oberflächennahes Grundwasser oder aufbereitetes Oberflächenwasser genutzt werden kann?

Im Hinblick auf den bayernweit einheitlichen Vollzug dient das Merkblatt 1.4/6 für die fachliche wasserwirtschaftliche Beurteilung (z. B. Nutzungszweck, Versorgungsalternativen) des amtlichen Sachverständigen (amtlicher Sachverständiger) als Arbeitshilfe.

In den Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Gestattung ist die Nutzung von Tiefengrundwasser zu begründen und eine Bewertung von Versorgungsalternativen vorzunehmen. Diese muss eine ausführliche und nachvollziehbare fachliche und wirtschaftliche Bewertung enthalten, die zunächst eine fachliche wasserwirtschaftliche Beurteilung durch den amtlichen Sachverständigen und im Weiteren die abschließende Abwägung unter Berücksichtigung aller übrigen Belange durch die Rechtsbehörde ermöglicht.

5.2 In welchem Zeitraum sollen diesem Grundsatz widersprechende Nutzungen beendet werden?

Eine pauschale Antwort kann hierauf nicht gegeben werden.

§ 100 Abs. 2 WHG verlangt, dass aufgrund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Auch besteht gem. § 18 WHG die Möglichkeit, die jeweilige Zulassung zu widerrufen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Erlassbehörde, bei der auch Verhältnismäßigkeitserwägungen vorzunehmen sind.

Handelt es sich um sog. Alte Rechte können diese unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 WHG widerrufen werden.

6.1 Liegen für die genehmigten Tiefengrundwassernutzungen Untersuchungsdaten vor, die Anlass zur Besorgnis dahin gehend geben, dass eine Übernutzung erfolgt oder zunehmend anthropogene Einflüsse zu beobachten sind?

6.2 Falls ja, bei welchen Nutzungen ist dies der Fall (bitte mit Angabe der Gegenmaßnahmen)?

Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nein. Die Anlagen werden im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht überwacht. Dabei ist es Aufgabe des Betreibers im Rahmen der Eigenüberwachung, Untersuchungsdaten zu erheben und deren Ergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Kreisverwaltungsbehörde prüft die Unterlagen der Eigenüberwachung und veranlasst gegebenenfalls Maßnahmen.

6.3 Welche begleitenden Untersuchungen sind zukünftig bei Tiefengrundwassernutzungen (z. B. Mengenerfassungen, Alter des Wassers, anthropogene Schadstoffe, Wasserchemie) vorgesehen, um Tiefengrundwasservorkommen zu überwachen?

Die Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

7. Wie wird sichergestellt, dass die Untersuchungsergebnisse der Tiefengrundwassernutzung der Öffentlichkeit zugänglich sind?

Untersuchungsergebnisse staatlicher Messstellen sind im Gewässerkundlichen Dienst (gkd.bayern.de) veröffentlicht.

8.1 Wie werden die Auswirkungen der Klimaänderung auf die Neubildung von Tiefengrundwasser eingeschätzt?

8.2 Gibt es diesbezüglich Prognosemodelle?

8.3 Welche Ergebnisse haben diese?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Klimaänderung ist in Bayern grundsätzlich eine reduzierte Grundwasserneubildung in Grundwasservorkommen mit kurzen Umsatzzeiten zu erkennen. Da ein Teil dieser Grundwasserneubildung auch einen Anteil für die Tiefengrundwasserneubildung darstellt, ist eine geringere Neubildung auch für Tiefengrundwasservorkommen zu erwarten. Auch die Messwerte an entsprechenden Grundwassermessstellen lassen auf eine solche Entwicklung schließen. Geeignete Prognosemodelle gibt es bisher nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.